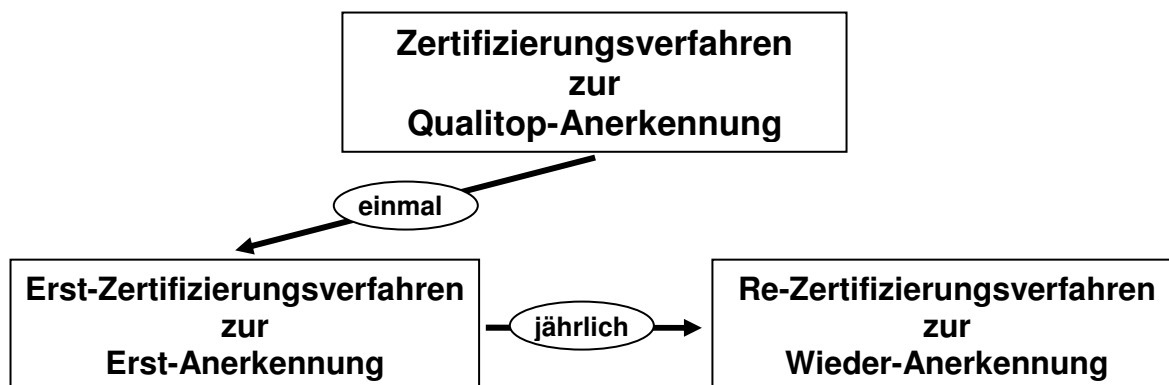


### Zertifizierungsverfahren zur Qualitop-Anerkennung

Das Zertifizierungsverfahren von Leiter/innen gesundheitsfördernder Kurse besteht für alle Anerkennungsbereiche (siehe [www.qualitop.org](http://www.qualitop.org)) aus zwei unterschiedlichen Abläufen.



### Das Erst-Zertifizierungsverfahren

Im Rahmen des Abkommens zwischen Qualitop und der Swiss Nordic Fitness Organisation (SNO) erfolgt die Erst-Zertifizierung von Nordic Walking (Basic) Instructors, welche durch die SNO ausgebildet wurden, durch ein vereinfachtes Administrativ-Verfahren (siehe Formular Erst-Zertifizierung Qualitop).

### Das Re-Zertifizierungsverfahren

Das Re-Zertifizierungsverfahren besteht aus acht Schritten.

1. Eine nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Anzahl von Kursleiter/innen wird während des Jahres bei ihrer Kurstätigkeit besucht und überprüft\*. Allfällige Mängel und daraus entstehender Handlungsbedarf als Voraussetzung für die Wiederanerkennung werden den besuchten Kursleiter/innen schriftlich in einem Rapport mitgeteilt.  
\* Überprüft werden die Übereinstimmung von Kursinhalt (siehe [www.qualitop.org](http://www.qualitop.org)) und Anerkennungsbereich einerseits sowie von anwesender Kursleitung und anerkannter Kursleitung andererseits.
2. Jeweils Anfang November erhält jede/r Kursleiter/in eine Rechnung für die Re-Zertifizierungsgebühr von CHF 50.--.
3. Der/die Kursleiter/in begleicht die Re-Zertifizierungsgebühr.
4. Nach der Begleichung der Re-Zertifizierungsgebühr wird der/die Kursleiter/in provisorisch für ein weiteres Jahr, d.h. bis 31. Dezember des der Rechnungsstellung folgenden Jahres wiederanerkant.
5. Mitte Dezember erhalten ca. 25-30% nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Kursleiter/innen von Qualitop die Aufforderung, einen Tag Weiterbildung\* im zu Ende gehenden Jahr nachzuweisen.

\* Die Weiterbildung kann Nordic Walking spezifisch sein oder auch Inhalten zu allgemeinen Gesundheitsthemen gewidmet sein.

6. Die Kursleiter/innen, die nach dem Zufallsprinzip nicht ausgewählt und deshalb zur Einreichung des Weiterbildungsnachweises nicht aufgefordert wurden, werden nun definitiv für ein weiteres Jahr, d.h. bis 31. Dezember des der Rechnungsstellung folgenden Jahres wiederanerkannt.
7. Die von den nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Kursleiter/innen eingereichten Weiterbildungsnachweise werden von Qualitop geprüft.
8. Falls die eingereichten Weiterbildungsnachweise den Anforderungen\* genügen, werden die entsprechenden Kursleiter/innen definitiv für ein weiteres Jahr, d.h. bis 31. Dezember des der Rechnungsstellung folgenden Jahres wiederanerkannt.

\* Es muss ein Tag Weiterbildung im Jahr der Rechnungsstellung nachgewiesen werden. Diese Weiterbildung kann Nordic Walking spezifisch sein oder auch Inhalten zu allgemeinen Gesundheitsförderungsthemen gewidmet sein.

### **Die Gültigkeitsdauer der Qualitop-Anerkennung**

Die Gültigkeitsdauer der Qualitop-Anerkennung ist grundsätzlich **ein** Kalenderjahr. Die Erst-Anerkennung wird nach Abschluss des vereinfachten Erst-Zertifizierungsverfahrens über das Abkommen zwischen Qualitop und der Swiss Nordic Fitness Organisation (SNO) bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen.